welchem der Übertritt nur nach vollendetem 18. Jahre gestattet ist. Der Übertritt ist an dieselben Formalitäten, wie oben, gebunden.

Wer vor dem vollendeten 18. Jahre seine Religion wechseln will, muß dazu die Bewilligung der Landesregierung erhalten.

3. In Eheangelegenheiten gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

Bei gemischten Ehen, in denen der eine Theil katholisch, der andere akatholisch ist, kann die Ehe im Sinne der Verordnung vom 30. April 1841 des Papstes Gregor XVI. auch ein katholischer Priester segnen.

In Eheprocessen der orthodox-orientalischen Gläubigen gilt das orthodox-orientalische canonische Recht und das Consistorialsystem vom Jahre 1782.

Siegel Kriesimir's.